



## MARKTSATZUNG

der Ortsgemeinde Kirburg  
vom 08. Juni 2000

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie § 71 der Gewerbeordnung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) in den derzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Marktplätze, Zeiten, Öffnungszeiten

- (1) Die Märkte finden auf den, von der zuständigen Behörde durch Festsetzungsbescheid bestimmten Flächen, zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit von der zuständigen Behörde in dringenden Fällen vorübergehend Plätze, Zeiten und Öffnungszeiten abweichend geregelt werden, ist dies vom Veranstalter ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

### § 2

#### Standplätze

- (1) Auf den festgesetzten Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Sie kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Zuweisung auf bestimmte Ausstellergruppen und Anbietergruppen im Rahmen des §70 Abs. 2 Gewerbeordnung beschränken. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Jedem Bewerber darf nur ein Standplatz zugewiesen werden.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes soll vorher schriftlich beantragt werden.
- (5) Wird ein zugeteilter Platz nicht bis zu der in der Erlaubnis angegebenen Uhrzeit belegt, kann der von der Verwaltung eingesetzte Marktaufseher diesen Platz anderweitig belegen. Die Standplatzzinhaber sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Plätze untereinander zu tauschen.

- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an dem Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Marktplatz ganz oder teilweise wegen Baumaßnahmen nicht benutzbar ist oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
  4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (9) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

### § 3

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nicht vor 07.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Beginn der Marktzeiten muss das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände und die Einrichtungen der Marktstände sowie die Belieferung der Verkaufsstände durchgeführt sein.
- (2) Die Marktstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
- (3) Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 4  
Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Lager- und Kühlfahrzeuge sowie für Toilettenwagen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Standinhaber haben an Ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber die eine Firma führen, haben außerdem ihren Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (4) Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (5) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 5  
Sauberhaltung der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. den auf ihren Standplätzen und angrenzenden Gangflächen anfallenden Kehrriecht (Abfall) zu entfernen.
  2. Abwässer durch geeignete Abwasserschläuche in einen Einlaufschacht eines Schmutzwasserkanals zu leiten.

## § 6

### Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer und Besucher der Marktveranstaltung haben mit dem Betreten der Marktplätze die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Krafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor mitzuführen,
  3. Lautsprecheranlagen und Beschallungsanlagen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu verwenden,
  4. Speisen außerhalb konzessionierter Gaststättenräume oder zugewiesener Imbissstandplätze zuzubereiten,
  5. Getränke- und Frischwasserleitungen ohne sichere Abdeckung zu verlegen.
- (4) Den Beauftragen der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.  
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 7

### Haftung

Die Gemeinde Kirburg übernimmt keine Haftung für Schäden, die von Marktbeschickern und Marktbesuchern verursacht werden. Den Marktbeschickern obliegt die Verkehrssicherungspflicht für Stände, Aufbauten, Anlagen und die dazu gehörenden Einrichtungen.

## § 8

### Gebührenpflicht

- (1) Für das Feilbieten von Waren auf den von der zuständigen Behörde festgesetzten Jahrmärkten in der Gemeinde Kirburg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Feilbieten von Waren von der zuständigen Behörde erlaubt worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Marktgebühren werden von einem Bediensteten der Gemeinde am Markttag festgesetzt und gegen Empfangsbescheinigung erhoben, soweit sie nicht bereits mit der Stellplatzzusage angefordert wurden.
- (4) Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Marktgebühren bei Nichtbelegung des Standplatzes erfolgt nicht.
- (5) Der Inhaber eines Standplatzes hat den Nachweis über die Zahlung der Gebühr bis zum Ende der festgesetzten Marktzeit aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.
- (6) Die Gemeinde Kirburg verfolgt mit der Veranstaltung von Märkten keine Gewinnerzielungsabsicht.

#### § 9

##### Höhe der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren betragen je Markttag und laufender Meter Verkaufsstand 7,-- DM. Die Mindestgebühr beträgt 20,-- DM.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO). Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Ordnungswidrigkeit nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz.


§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Kirburg, 08.06.00



  
H.A. Graics  
Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen  
Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marien-  
berg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen",  
Nr. 25/00 am 23.06.2000

öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Marienberg, 29.06.2000

Im Auftrag:

(S)